

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Auftrage niederzusehen, Vorschläge über Fassung der Protokolle, Beförderung des Drucks und Beschleunigung der Verbreitung der Protokolle zu machen.

Staatsminister Winter übergibt sodann der Kammer einen Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt, und bemerkt dabei: Der Gesetzesentwurf ist nebst den Motiven bereits gedruckt, und ich will Sie daher nicht mit der Vorlesung derselben aufhalten, sondern beide gleich unter Sie vertheilen lassen, mit der Bitte, diesen wichtigen Gegenstand, dem Sie selbst früher schon besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, in gründliche und wo möglich baldige Berathung zu nehmen.

Beil. Nr. 2 (drittes Beilagenheft S. 1—24).

Finanzminister v. Böckh legt der Kammer das Auslagengesetz für die Jahre 1832/33, in Verbindung mit dem Ausgabenbudget für diese Jahre und den Rechnungsnachweisungen für 1832 und 1833 vor.

Beil. Nr. 3 und erstes und zweites Beilagenheft, in welchen die Rechnungsnachweisungen und Budgets genannter Jahre ausführlich enthalten sind.

Beide Vorlagen werden an die Abtheilungen verwiesen, und sofort zur Wahl derjenigen Mitglieder geschritten, womit die Kommission zu Entwerfung der Dankadresse als Antwort auf die Thronrede verstärkt werden soll.

Die Kammer vereinigt sich, vier Mitglieder zu wählen.

Hiernach besteht diese Kommission aus neun Mitgliedern, nämlich aus den in den Abtheilungen gewählten Abgeordneten:

Duttlinger,
Hoffmann,
Kröll,
Mittermaier,
Welcker;

sodann aus der Verstärkung, wozu die Abgeordneten

v. Isstein	mit 24 Stimmen
v. Kottek	„ 24 „
Beff	„ 18 „
Trefurt	„ 16 „

gewählt wurden.

Als der Alterspräsident an den letzten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich die Verstärkung der Petitionskommission erinnerte, und die von den Abtheilungen bereits gewählten Kommissionsmitglieder, nämlich die Abgeordneten:

Posselt,
v. Kottek,
Sander,
Schaaff, und
Wezel II.

namhaft gemacht hatte, erhoben einige Mitglieder, namentlich die Abg. Sander, Hoffmann u., Zweifel, ob überhaupt eine Verstärkung nothwendig sei, ehe die bestehenden Mitglieder dieser Kommission über zu viele Geschäfte klagten.

Die Kammer entschied sich jedoch unbedingt für eine Verstärkung, vereinigte sich aber auf den Antrag des Abg. Posselt dahin, erst nach der Verstärkung der Budgetskommission hiezu zu schreiten.

Endlich wird noch auf die Anträge der Abg. Duttlinger und v. Kottek beschlossen, der Druckkommission den Auftrag zu ertheilen, zugleich auch über die schnelle Unterhandlung rücksichtlich eines Verlagsaffords Vorschläge zu machen, sodann aber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Die Sitzung wird hiemit geschlossen, und die nächste auf künftigen Samstag anberaumt.

Zur Beurkundung

der Alterspräsident: v. Tscheppe.

Der provisorische Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung vom 2. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath Frey zum ständigen Regierungskommissär für das Finanzministerium bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl

Er. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung vom 2. April 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister, Unsern getreuen Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer, die verfassungsmäßig detaillirten Nachweisungen über die Verwendung der verwilligten Gelder in der abgelaufenen Budgetperiode zur Berathung und Beschlussnahme, und den anliegenden Entwurf des Aufлагengesetzes für die nächste Budgetperiode, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Mit der Erörterung dieser Vorlagen, so weit sie die einzelnen Ministerien betreffen, beauftragen Wir zugleich die Vorstände derselben, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Ertheilung spezieller Aufklärungen in einzelnen Fällen nothwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 2. April 1835.

Leopold.

Auf Höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Bücher.

Entwurf des Aufлагengesetzes.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Kredite verwilligt:

Für das Finanzjahr 1835:	
zu Bestreitung d. eigentlichen Staatsaufwandes	7,912,185 fl.
„ „ der Lasten und Verwaltungskosten	4,326,245 „
	Zusammen 12,238,430 fl.
Für das Jahr 1836:	
zu Bestreitung d. eigentlichen Staatsaufwandes	7,944,780 fl.
„ „ der Lasten und Verwaltungskosten	4,156,899 „
	Zusammen 12,098,679 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die in den angelegenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche für das Finanzjahr 1835 auf 12,294,660 fl. für das Finanzjahr 1836 auf 12,193,284 „ angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse von 1835 im Betrag von 56,230 fl. „ 1836 „ „ 94,605 „ sind an die Amortisationskasse abzuliefern.

Art. 3.

Die in den Jahren 1831, 1832 und 1833 im Gesamtbetrag von 1,625,145 fl. an die Amortisationskasse abgeliefert und vorläufig zur Schuldentilgung verwendeten Etatsüberschüsse, werden derselben zu diesem Zweck definitiv überwiesen.

Art. 4.

Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1. Juni 1834 zu 4,381,246 fl. angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 5.

Von den Etatsüberschüssen des Jahres 18³⁴/₃₅ sind der Zehntschuldentilgungskasse 516,000 fl. abzuliefern.

Art. 6.

Der Amortisationskasse werden zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Huttenverwaltung bis zum Betrag der für das Finanzjahr 1835 auf 1,146,770 fl. „ „ 1836 „ 1,154,734 „ bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art. 7.

Alle dormalen bestehenden Abgabengesetze, so weit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 8.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt. Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz. Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser 3.

Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionengehalt. Der Functionengehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist. Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionengehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionengehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig werden verliehen werden.

Art. 9.

Keinem, aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener, kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionengehalt verliehen werden, der, eben so wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der zur Ruheetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 10.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß Statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 13.

Pensionen über den im Dieneredict bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle

eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den

Bortrag des Finanzministers zu den Nachweisungen über die Verwendung der verwilligten Gelder in der Budgetperiode von 1831 und 1832 und zu dem Budget für 1835 und 1836.

Hochgeehrte Herren!

Mit dem Entwurf des Auslagengesetzes soll Ihnen nach §. 55 der Verfassungsurkunde das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben werden.

Zu Genügung dieser Verpflichtung der Regierung lege ich Ihnen auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Auslagengesetz für die Jahre 1835 und 1836, in Verbindung mit dem Budget, als seiner Begründung, und detaillirte Uebersichten über die Verwendung der verwilligten Gelder für die Budgetperiode von 1831 und 1832 vor.

(Der höchste Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 2. April wurde vorgelesen.)

Sie werden sich gefälligst erinnern, daß an dem letzten Landtage die Rechnungen über die dreijährige Budgetperiode von 1828, 1829 und 1830 erledigt worden sind, daß mit diesem Landtage die neue Ordnung beginnt, nach der wir Ihnen jedesmal vollständige Rechnung für die abgelaufene Budgetperiode, also diesmal für die Jahre 1831 und 1832 zur definitiven Erledigung übergeben, und zur vorläufigen Kenntnißnahme und als Hilfsmittel zur Beurtheilung des Budgets für die nächste Periode eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im ersten Jahr der jeweils laufenden Budgetperiode, also diesmal von dem Etatsjahr 1833 mittheilen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungskasse erhalten Sie die summarischen Darstellungen für die Jahre 1832 und 1833 mit den Berichten des ständischen Ausschusses über die von ihm vorgenommene Prüfung und die Vorträge des Finanzministeriums über diese Berichte,

in gleicher Weise, wie es an dem letzten Landtage geschehen ist.

Um Ihnen die Vergleichung der Rechnungsergebnisse von 1831 und 1832 mit den Budgets dieser Jahre zu erleichtern, und dadurch die Dauer Ihrer Arbeiten abzukürzen, erhalten Sie die zu diesem Zwecke bearbeiteten Darstellungen mit den nöthigen Erläuterungen.

Sie empfangen neben den geschriebenen, von der Oberrechnungskammer beglaubigten summarischen Rechnungen jedes Verwaltungszweiges und jedes Ministeriums alle bereits erwähnten Vorlagen in gedruckten Exemplarien.

Die Regierung, von der Ansicht durchdrungen, daß die höchste Publicität aller die Finanzen betreffenden Akte nur von den wohlthätigsten Folgen begleitet seyn könne und werde, hat diese Vorlagen in einer solchen Anzahl drucken lassen, daß sie zugleich als Beilagen des ersten Heftes der ständischen Verhandlungen in die Hände aller Staatsbürger kommen können, welche sich diese anzuschaffen geneigt sind. Sie werden dieses um so angemessener finden, als dadurch bedeutende Kosten, welche der doppelte Satz vieler Berichtsbeilagen bisher veranlaßte, erspart werden können, zugleich wird die Veröffentlichung der Verhandlungen über das Budget dadurch sehr gewinnen.

Die Vorlagen, die ich Ihnen übergebe, werden Sie in den Stand setzen, die Verwaltung zu kontrolliren, und ihre Handlungen einer innerhalb der ständischen Befugniß liegenden Kritik zu unterwerfen.

Diesen Zweck werden Sie verfolgen, und wir erleichtern Ihnen die Erreichung desselben in so fern, als wir Ihnen die Gründe der Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Vorhersagungen des Budgets der abgelaufenen Periode darlegen.

Hierüber jetzt etwas weiteres zu sagen, wäre überflüssig. Wir haben erst dann Veranlassung dazu, wenn wir vernehmen, daß und warum Ihnen die Aufklärungen nicht genügen, die wir für hinreichend hielten.

Dies ist indessen nur der nähere verfassungsmäßige Zweck der Vorlagen, ein entfernterer, aber nicht minder wichtiger, besteht darin, die Lage der Finanzen im Allgemeinen zu übersehen, deren Kenntniß uns zum Leitstern dienen muß, es mag von den Einnahmen oder Ausgaben, von ihrer Beschränkung oder Erweiterung die Rede seyn.

Wer das Ganze erfassen will, muß die den Blick verwirrenden Einzelheiten in den Hintergrund treten lassen.

Wie am vorigen Landtage, will ich es versuchen, eine solche Uebersicht zu geben, nach Gesichtspunkten, die mir von Interesse zu seyn scheinen.

Ich muß dafür Ihre Geduld in Anspruch nehmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß man die Lage der Finanzen nur mit Ziffern darstellen kann, denn es handelt sich von Thatsachen, die mit Genauigkeit gegeben werden müssen, wenn sie überzeugen sollen.

Die Rechnungsnachweisungen nach den einzelnen Verwaltungsjahren bieten in so fern wenig Stoff zu erheblichen Bemerkungen dar, als dabei nur von Ergebnissen die Rede seyn kann, welche den vergleichenden Darstellungen fremd sind. Wichtig ist es indessen, zu überschauen, wie sich die Aktiv- und Passivrückstände der verschiedenen Jahre zu einander verhalten, denn die Vergleichung gewährt einen Blick in die Verwaltung und zuweilen in die Lage der Zahlungspflichtigen im Allgemeinen; wichtig ist es ferner, die Resultate der Etatsrechnung früherer Jahre zu vergleichen, denn ihre Anschwellung ist nicht selten eine Folge von Geschäftverzögerungen, die in den Finanzen leicht zu Unordnungen führen; wichtig ist es endlich, den Stand der Betriebsfonds zu vergleichen, in welchem sich das Endresultat des Finanzhaushalts spiegelt.

Betrachten wir zuerst das Rückstandswesen. Die eigentlichen Einnahmestücke betragen:

nach den Rechnungen von 1830	1,437,214 fl.
„ „ „ „ 1831	1,395,200 „
„ „ „ „ 1832	1,104,516 „
„ „ „ „ 1833	1,060,514 „
wenn man in diesem Jahre . . .	48,528 „

die von der Militärverwaltung erst neu hinzugekommen sind, also bei der Vergleichung nicht berücksichtigt werden können, abzieht.

Die fortschreitende Verminderung der Einnahmestücke ist ohne Zweifel erfreulich.

Sie können bei einer Bruttorevenue von 11 bis 12 Millionen nicht für erheblich angesehen werden, wenn man bedenkt, daß darunter die Ausstände der Gewerbekassen begriffen sind, die Credit geben müssen, wenn sie verkauft wollen.

Unter den Rückständen des letzten Jahres stehen die Berg- und Hüttenkassen mit 286,446 fl. in Rechnung.

Die der Kameraldomänenadministration be-
tragen 349,708 fl.
Die der Forstdomänenadministration 236,338 fl.

Ganz unbedeutend sind die Rückstände an direkten und indirekten Steuern.

Die Passivreste zerfallen in die der Revenuenadministration und die des eigentlichen Staatsaufwandes, die ersteren belaufen sich:

nach den Rechnungen von 1830 auf	105,535 fl.
„ „ „ „ 1831 „	151,175 fl.
„ „ „ „ 1832 „	166,644 fl.
„ „ „ „ 1833 „	146,988 fl.

Auch hier spielt die Administration der Berg- und Hüttenwerke die Hauptrolle.

Beinahe einzig dem Umstande, daß ihre Passivreste ausnahmsweise im Jahr 1830 nur 34,066 fl. betragen haben, während sie in den folgenden Jahren 70,000 und 80,000 fl. überstiegen, ist der Unterschied zwischen dem Jahre 1830 und den übrigen Jahren zuzuschreiben.

Von dem eigentlichen Staatsaufwande sind unbezahlt geblieben:

im Jahr 1830	44,298 fl.
„ „ 1831	100,127 fl.
„ „ 1832	70,653 fl.
„ „ 1833	34,120 fl.

In den Jahren, wo sie das gewöhnliche Maß von 30,000 bis 50,000 fl. überschreiten, kommen sie bei den Ministerien vor, welche außerordentliche Zuschüsse für öffentliche Anstalten erhielten, deren gleichzeitige Verwendung mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden war.

Da uns nie eine Klage über Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit von Seiten der Staatsverrechnungen zugekommen ist, so können diese bei einer Ausgabe von circa 11,000,000 fl. unbedeutenden Passivreste nur in gewöhnlichen, sich immer wiederholenden Zahlungshindernissen ihren Grund haben, die auch nie ganz zu beseitigen sind, weil der Schluß der Journale mit dem letzten Tage des Etatsjahrs und das Verbot der Geldabsendungen, wofür die Quittungen vor demselben nicht mehr eintreffen können, die Saldierung der Forderungen, die erst gegen den Rechnungsschluß hin angewiesen werden, unmöglich machen.

Die Etatsrechnung früherer Jahre oder die Rechnung über die Sollreste ist ein unvermeidliches Uebel jeder Comptabilität, die nicht bloß zeigen soll, was in jedem

Jahr, sondern auch wie viel für jedes Jahr eingenommen und ausgegeben werden mußte. Sie verdankt übrigens ihren Ursprung und ihre Ausdehnung größtentheils Irregularitäten, theils von Seiten der Forderungsberechtigten, theils von Seiten der öffentlichen Stellen, gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten, ertheilten Vorschußen, Verzögerungen der Liquidation der Forderungen und Schuldscheinen, und der Dekretur auf die Kassen.

Die Einnahmen der Etatsrechnung früherer Jahre haben betragen:

1830	259,596 fl.
1831	271,327 „
1832	238,241 „
1833	311,365 „

Die Ausgaben an Lasten und Verwaltungskosten:

im Jahr 1830	309,294 fl.
„ „ 1831	542,205 „
„ „ 1832	269,219 „
„ „ 1833	317,016 „

Mit Ausnahme des Jahres 1831, das besondere Verhältnisse außergewöhnlich erhöhten, kompensiren sich die Sollreste der Einnahmen und Ausgaben so ziemlich, dagegen erscheinen die Sollnachträge des eigentlichen Staatsaufwandes immer als eine neue Last, die den Ausgaben der betreffenden Jahre noch zuwächst, und bei Vergleichung der Jahresausgaben mit den Budgets nothwendig berücksichtigt werden muß.

Nach den Rechnungen betragen diese Nachträge:

für 1830	218,258 fl.
„ 1831	214,135 „
„ 1832	206,556 „
„ 1833	178,768 „

Diese Erfahrungen sind nicht unwichtig für die richtige Beurtheilung des Standes der Finanzen nach dem Schluß der Etatsrechnung eines Jahres.

Sie bezeichnet wenigstens die wahrscheinlichen Grenzen der Ungewißheit über den wahren Betrag der Einnahmen und Ausgaben für ein gewisses Jahr, und begründen die Vermuthung, daß die Bilanz der Etatsrechnung desselben wegen der unbekanntenen Sollreste um 200,000 bis 250,000 fl. ungünstiger angenommen werden muß.

Wir werden uns bemühen, auf die möglichste Beschränkung der Sollnachträge zu wirken, zweifeln übrigens, daß darin noch große Fortschritte möglich sind.

Nach den Darstellungen über die Betriebsfonds, die den Schluß der Finanzrechnungen bilden, haben dieselben

am 1. Juni 1831	4,417,408 fl.
„ „ „ 1832	4,291,109 „
„ „ „ 1833	4,428,106 „
„ „ „ 1834	4,381,246 „

betragen.

Sie werden sich aus den geringen Schwankungen des Standes von dem regelmäßigen Gang der Verwaltung überzeugen.

Intensiv hat sich der Betriebsfond verbessert, weil sich der mobilste Theil, die baaren Vorräthe, seit 1831

von 993,199 fl.
auf 1,586,557 fl.

gehoben, die Naturalvorräthe am 1. Juni 1831 und 1834 nahe gleich standen, und die Aktivreste, nach Abzug der Passivreste, abgenommen haben.

Die Betriebsfonds wurden durch das Finanzgesetz von 1833 für dieses und das Jahr 1834 auf 4,367,033 fl. bestimmt, wovon der Stand am 1. Juni 1834 nur um 14,213 fl., kaum $\frac{1}{2}$ pCt., differirt.

Wenn sich übrigens die günstigen Resultate unserer Finanzverwaltung in den Betriebsfonds, wie ich sie angegeben habe, nicht aussprechen, so beruht dies darauf, daß wir die Ablieferungen an die Amortisationskasse nicht mehr als einen Bestandtheil derselben angesehen haben. Bei dieser, in der sich jedes bedeutend günstige oder ungünstige Ergebnis der Finanzverwaltung nach unserer ganz einfachen Einrichtung finden muß, werde ich darüber nähere Auskunft ertheilen.

Ich gehe zu den vergleichenden Darstellungen des Budgets von 1831 und 1832 mit den Rechnungsergebnissen für diese Jahre über. Ich werde beide Jahre zusammenfassen; denn es handelt sich mehr davon, was für die Budgetperiode eingenommen und ausgegeben worden ist, als was davon jedem einzelnen Verwaltungsjahre angehört.

Es ist diese Verbindung beider Jahre gewissermaßen nothwendig, weil das Budget im Jahr 1831 so spät zur Reife kam, daß es der Verwaltung gar nicht möglich war, sich hiernach in jedem Jahre zu richten. Sie mußte im ersten die erste Hälfte nach dem frühern Budget verwalten, in der zweiten Hälfte den Uebergang ins neue einleiten, und was der Verspätung wegen in diesem Jahre gar nicht mehr oder nur theilweise ausgeführt werden konnte, in das zweite Budgetjahr verschieben, wovon neben vielen materiellen Nachthei-

len, die natürliche Folge ist, daß, wenn es auch möglich gewesen wäre, das Budget in der Periode rein einzuhalten, doch in der Rechnung jedes einzelnen Jahres bedeutende Abweichungen gegen das Budget des nämlichen Jahres vorkommen müßten.

Diese Nachtheile und Mißstände werden sich für jede Budgetperiode wiederholen, die die Finanzverwaltung ohne Budget beginnen muß.

Die Rechnungen der Budgetperiode von 1831 und 1832 weisen eine Bruttoeinnahme nach von

23,351,718 fl. 7 $\frac{1}{2}$ fr.

Das Budget hatte sie angeschlagen zu 21,571,043 „ 57 „

es hat sich also ein Ueberschuß ergeben

von 1,780,674 „ 10 $\frac{1}{2}$ „

Die Kassen und Verwaltungskosten be-

tragen 7,362,304 „ 8 $\frac{1}{4}$ „

das Budget hatte sie berechnet zu . 6,327,936 „ 2 „

sie haben mehr betragen 1,034,368 „ 6 $\frac{3}{4}$ „

die reine Mehreinnahme beträgt also 746,306 „ 3 $\frac{1}{4}$ „

Hieran lieferten:

die Steueradministration 405,047 „ 58 „

„ Salinenverwaltung 7,147 „ 6 „

„ Münzverwaltung 12,382 „ 14 „

„ Cameraldomänenadministration 527,550 „ 49 $\frac{1}{2}$ „

„ Forstdomänenadministration 115,452 „ 38 $\frac{1}{2}$ „

„ Postadministration 50,829 „ 55 $\frac{3}{4}$ „

„ Fluß- u. Straßenbauverwaltung 9,263 „ 47 „

„ Verwaltung der Zucht-, Correk-

tions-, Siechen und Irrenan-

stalten, des allgemeinen Arbeits-

hauses und des Landesgestüts 15,807 „ 10 $\frac{3}{4}$ „

Zusammen 1,143,181 „ 39 $\frac{1}{2}$ „

Dagegen hat sich ein Minus ergeben:

bei der Berg- und Hüttenverwaltung

von 283,216 „ 33 „

bei der Centralverwaltung der Sal-

inen-, Berg- u. Hütten- und Münz-

administration 17,250 „ 2 „

bei der Justiz- und Polizeirevuenen-

verwaltung von 75,256 „ 32 $\frac{1}{2}$ „

bei der allgemeinen Kassenverwaltung

von 21,452 „ 28 $\frac{1}{4}$ „

Zusammen 397,175 „ 35 $\frac{3}{4}$ „

Das von den Nettopfeudeinnahmen abgezogen, die Mehrheit von . . . 746,306 fl. $3\frac{3}{4}$ fr. übrig läßt.

Der eigentliche Staatsaufwand betrug in der Budgetperiode 15,167,410 fl. $19\frac{3}{8}$ fr.
das Budget bestimmte 14,952,410 „ $6\frac{1}{8}$ „
es ergab sich also eine Mehrausgabe von 215,000 „ $13\frac{1}{8}$ „
im Durchschnitt 107,500 fl. pr. Jahr, circa $1\frac{1}{10}$ pCt.

Die Ueberschreitung des Budgets beträgt:
für das Ministerium der auswärtigen

Angelegenheiten	28,661 fl. $22\frac{1}{2}$ fr.
„ „ Justizministerium	35,193 „ $56\frac{3}{4}$ „
„ „ Ministerium des Innern	174,867 „ $12\frac{3}{4}$ „
„ „ Kriegsministerium	55,485 „ 22 „
„ „ Finanzministerium	61,169 „ $41\frac{1}{8}$ „
Zusammen	355,377 „ $5\frac{1}{8}$ „

wogegen sich bei dem Staatsministe-

rium eine Minderausgabe von . . . 140,376 „ 52 „
ergeben hat, die die Mehrausgabe auf 215,000 „ $13\frac{1}{8}$ „
zurückführt.

Diese bedeutende Minderausgabe hat ihren Grund in einem Wittumsheimfall im Betrage von . . . 103,000 fl. und in der Singularität, daß in dem Budget für eine Periode von zwei Jahren zwei Landtagsdotationen vorkommen, für 1831 mit 90,000 fl., für 1832 mit 50,000 fl., wovon aber für den zweiten nur 3,015 fl. in Ausgabe vorkommen, weil seine längste Dauer in das Etatsjahr 1833 fiel.

Zieht man die Ueberschreitung bei dem eigentlichen Staatsaufwande von der Nettomehreinnahme ab, so zeigt sich für diese Budgetperiode ein Ueberschuß von 531,305 fl. $50\frac{3}{8}$ fr. über den budgetmäßigen von . . . 290,697 „ $48\frac{1}{2}$ „
also im Ganzen von 822,003 „ $39\frac{1}{8}$ „
im Durchschnitt 411,001 „ $49\frac{9}{10}$ „
für jedes Jahr, ein Resultat, welches unsere und Ihre Erwartung übertroffen hat.

Auffallend dürften Sie es finden, daß ich den Budgetsüberschuß für beide Jahre nur zu . . . 290,697 fl. $48\frac{1}{2}$ fr. angebe, da er doch nach dem klaren

Wortlaut des publicirten Budgets

für 1831	391,840 fl. 50 fr.
„ 1832	204,152 „ 10 „
also für beide Jahre	595,993 „ — „
mithin	305,295 „ $11\frac{1}{2}$ „

mehr beträgt.

Eine bloße Zahlenvergleihung gibt allerdings dieses Resultat, es ist aber nicht das richtige.

Die Rechnungen, die wir Ihnen vorlegen, müssen mit den Originalrechnungen vollkommen übereinstimmen; in diesen darf keine Abänderung Statt finden.

Allein die Verwaltung steht von einer Budgetperiode zur andern nicht stille, und jede Verbesserung, jeder Fortschritt in der richtigen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, in so fern sie von dem Budget abweicht, müßte die Vergleichung unklar oder unzulässig machen, wenn nicht theils die Rechnungsergebnisse, theils das Budget einer entsprechenden Rectifikation unterworfen würde, was aber nur in den vergleichenden Darstellungen geschehen darf, die keine Rechnungsnachweisungen, sondern bloß Zusammenstellungen sind, bestimmt, die Arbeit Ihrer Budgetcommission zu erleichtern und abzukürzen. Schon an dem vorigen Landtage habe ich die Ehre gehabt, Sie hierauf aufmerksam zu machen.

Ein einziger Posten wird Ihnen die Sache erläutern, den größten Theil der Differenz erklären und Sie zugleich überzeugen, daß man ohne genaue Kenntniß der ganzen Einrichtung des Budgets und des Rechnungswesens leicht irrige Behauptungen aufstellen kann.

In dem Militärbudget hat Brod und Fourage eine fixe Tare, aber schon seit einer Reihe von Jahren zeigt die Erfahrung, daß damit nicht auszureichen ist, daher die Bestimmung, daß die Staatskasse den Mehrbetrag zuschießen muß. Die Staatskasse wurde aber dafür in dem Budget nicht dotirt, in Erwägung, daß diese Mehrausgabe, die eine Folge des Steigens der Getreide-, Heu- und Strohpreise ist, solchenfalls in der Mehreinnahme des Domänenbudgets ihre hinlängliche Deckung finde.

Dies ist an sich ganz richtig; allein bei Vergleichung der Rechnung mit dem Budget kann man nicht wohl die Mehrausgabe für den Militäretat von der Einnahme der Domänenverwaltung abziehen. Daher erscheint in der vergleichenden Darstellung bei dem Militäretat eine Mehrausgabe für Brod und Fourage, die in der Budgetperiode 1831 und 1832 288,670 fl. $15\frac{1}{2}$ fr. beträgt, und bei der Domänenadministration die volle Mehreinnahme von 527,550 fl. $49\frac{1}{2}$ fr.

In der Militärrechnung ist dies aber keine Budgetsüberschreitung; es ist also nothwendig, bei der vergleichenden Darstellung die Budgetsumme um den Betrag des Mehraufwandes für Brod und Fourage zu erhöhen und eine Folge

hiervon das Sinken des Budgetüberschusses um gleichen Betrag.

In der Sache ändert dies übrigens nichts; der Einnahmsüberschuß beträgt und bleibt für die Budgetperiode
822,003 fl. 39¹/₂ fr.

Betrachten wir nun die Resultate der Amortisationskassenrechnungen in der abgelaufenen Budgetperiode:

Der Passivstand war ultimo Mai 1831 22,943,041 fl. 21 fr.
" " " " " 1833 24,257,195 " 36 "

Die Passiven standen also am Ende der Budgetperiode höher um 1,314,154 " 15 "
davon gehen aber 595,993 " — "

ab, welche die Staatskasse abschläglich auf den am Ende des Rechnungsjahrs noch nicht bekannten Revenuenüberschuß abgeliefert hatte, und wofür sie in dem Conto-current der Amortisationskasse kreditirt war.

Die wirkliche Schuldenzunahme beträgt also nur 718,161 fl. 15 fr.

Dieses Resultat klärt sich durch folgende Thatsachen auf: Der Amortisationskasse wurden nachstehende Schulden überwiesen:

- 1) Bezirksschulden 196,900 fl. — fr.
- 2) die Rheinrectificationschuld mit 487,984 " 50 "
- 3) die rheinpfälz. Staatsschuld lit. b. 631,402 " 14 "
- 4) an Gefällenschädigungskapitalien 474,702 " 36 "
- Zusammen 1,790,689 " 40 "

Zur Deckung flossen ihr folgende Mittel zu:

- 1) Ordentlicher Tilgungsfond 414,935 fl. 12 fr.
- 2) alte Aktiven, nach Abzug der Passiven 61,600 " 43 "
- 3) Revenuenüberschüsse 595,993 " — "
- im Ganzen 1,072,528 " 25 "

nach deren Abzug sich die Schuldenvermehrung von 718,161 " 15 "
wieder heraußstellt.

So unerfreulich es ist, wenn sich die Schulden vermehren, so erfreulich ist es doch, daß wir neben Bestreitung der laufenden Ausgaben 1,072,528 fl. 25 fr. Schulden getilgt haben, denn unter allen auf die Amortisationskasse überwiesenen Schulden ist kein Kreuzer, der nicht der Sache nach schon eine alte Schuld war. Die Anweisung aller Posten beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der rhein-

pfälzischen lit. b. Schuld, deren vorläufige Zahlung uns durch Austrägalerkennniß auferlegt worden ist.

Die Gesamtschuld am 1 Juni 1833 war 25,756,570 fl. 9 fr.
hieran hatte der Grundstock 10,882,573 " 53 "
zu fordern, an dem Rest von 14,873,996 " 16 "
gehen 1,499,374 " 33 "
Aktiven ab, wodurch sich die übrige Schuld auf 13,374,621 " 43 "
vermindert.

Vom Grundstockvermögen erhielt die Amortisationskasse in dieser Budgetperiode 1,202,922 fl. 18 fr., die beinahe zu $\frac{1}{2}$ aus Lehenallobsifikations- und Zins- und Gültablösungsgeldern bestehen.

Ich schließe damit meine Bemerkungen über die Vergangenheit — die abgelaufene Budgetperiode — und gehe zur Gegenwart über, worunter ich die laufende Budgetperiode verstehe.

Obgleich diese hinsichtlich der Rechnungsablage erst am künftigen Landtage Gegenstand der Berathung wird und der Natur der Sache nach werden kann, da sich die Rechnung für das Jahr 1833 erst am 1. Juni 1835, und die Rechnung für das Jahr 1834 erst am 1. Juni 1836 für beide Rechnungsabtheilungen schließt; so ist es doch wegen des Budgets für die Zukunft, die Jahre 1835 und 1836, von hohem Interesse, wenigstens annähernd die wahrscheinlichen Resultate auch der laufenden Budgetperiode kennen zu lernen, und ich halte es deswegen für meine Pflicht, Ihnen darüber mitzutheilen, was ich mit einiger Bestimmtheit darüber vorher sagen kann.

Da sich das Rechnungsjahr 1833 in dieser Hinsicht von dem von 1834 wesentlich unterscheidet, so muß ich von jedem besonders sprechen.

Im Jahre 1833 belief sich das Soll der eigentlichen Staatseinnahmen auf 12,744,681 fl. 53 fr.
der eigentlichen Ausgaben auf 11,449,441 " 16 "

es ergibt sich also ein Einnahmsüberschuß von 1,295,240 " 37 "
und wenn man davon, wie ich Ihnen früher auseinandersetzte, die wahrscheinlichen Sollreste mit 250,000 " — "
abzieht, von 1,045,240 " 37 "

Dieses vor Ende des Jahres dem Finanzministerium zwar noch nicht bekannte, aber doch in annäherndem Betrag wahr- scheinliche Resultat veranlaßte dasselbe, theils im Laufe des Jahres, theils vor dem Schlusse desselben 1,029,182 fl. 4 fr. an die Amortisationskasse abliefern zu lassen.

Nach den Rechnungen unserer Schuldentilgungskasse für 1833, haben sich bei dieser im Laufe des Jahres 1833 folgende Resultate ergeben:

Die Rechnung zeigt nach Abzug der Aktiven auf letzten Mai 1833 einen Schuldenstand von . 24,257,195 fl. 36 fr. und nach Abzug der Forderung der

Staatskasse von	595,993 „ — „
noch	23,661,202 „ 36 „

Auf letzten Mai 1834 ist der Schuldenstand nach Abzug der Aktiven angegeben zu 24,401,011 „ 8 „ wovon aber abgehen:

die abgelieferten Ueberschüsse der Budgetperiode 1831 und 1832 mit	595,993 fl. — fr.
die des Jahres 1833 mit	1,029,182 „ 42 „

Zusammen	1,625,175 „ 42 „
----------	------------------

nach deren Abzug die Passiven nur noch 22,775,835 „ 26 „ betragen, sich also gemindert haben um 885,367 „ 10 „

Zur Erklärung dieser Thatsache will ich kurz anführen, daß der Amortisationskasse zum Zweck der Schuldentilgung zufließen:

1) der gesetzliche Tilgungsfond mit	229,113 fl. — fr.
2) an Revenuenüberschüssen	1,029,182 „ 42 „
Zusammen	1,258,295 „ 42 „

dagegen zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes folgende Lasten überwiesen wurden:

1) die Schulden der Landschaft Rothweil mit	10,600 „ — „
2) die Schulden der Hauptkontributionskasse mit	143,124 „ 51 „
3) an sonstigen alten Passiven, nach Abzug der Aktiven	18,623 „ 22 „
4) an Gefällablösungskapitalien	230,580 „ 19 „
im Ganzen	372,928 „ 32 „

nach deren Abzug von den ihr zugewiesenen Mitteln 885,367 „ 10 „

erübrigen, die Summe, um welche sich die Passiven vermindert haben.

Die Schuldenüberweisung ist gesetzlich begründet, sie ist zur unmittelbaren Erleichterung der Staatsbürger geschehen, abgesehen von dem unbedeutenden Betrag der alten Passiven.

So, meine Herren, hat sich das Finanzjahr 1833 geendet, und ich glaube nicht, daß die vollständige Rechnung, die wir am künftigen Landtag darüber vorlegen werden, ein bedeutend abweichendes Resultat und in keinem Fall ein nachtheiligeres zeigen wird.

Von der Gesamtschuldensumme am letzten Mai 1834 von 22,775,838 fl. 26 fr.

hat die Grundstockverwaltung jetzt zu fordern 11,425,966 „ 54 „

die übrigen Schulden, nach Abzug der Aktiven, betragen also noch 11,349,871 „ 32 „

Vom Grundstockvermögen erhielt die Amortisationskasse im Jahr 1833 543,393 fl. 1 fr., die, wie in der vorigen Budgetperiode, zu mehr als $\frac{3}{4}$ aus Gefällablösungsgeldern bestehen.

Das Jahr 1834, das zweite der gegenwärtigen Budgetperiode, läßt sich nur schätzen nach den Materialien, die bis jetzt vorliegen. Es sind dies die Situationsetats für das erste Semester und ein Theil des Situationsetats für das dritte Quartal.

Die Ernte ist nicht reich ausgefallen. Dürre und Mäusefraß werden bedeutende Ausfälle bei dem Domänenetat zur Folge haben; dürftig war der Ertrag der Wiesen; dagegen erfreuten wir uns eines reichen und guten Herbstes, der als eine vollständige Ausgleichung, wenigstens für die Staatskasse, angesehen werden kann.

Zwei auf einander gefolgte gelinde Winter geben dem Waldbesitzer keine Hoffnung auf außerordentliche Einnahmen. Unhaltender Wassermangel hinderte die Hüttenwerke in ihrem Betriebe. An direkter Steuer ist nur die berechnete Einnahme zu erwarten, dagegen werden die Accis- und Ohmgeldesgefälle vom Wein einen Mehrbetrag von einer Viertelmillion abwerfen, wonüt aber eine Mindereinnahme in den nächsten Jahren verbunden seyn dürfte.

Die Zollgefälle haben im Jahre 1833 eine so bedeutende Höhe erreicht, daß sich ein Mehrbetrag nicht erwarten läßt. Sie haben zwar in den ersten drei Quartalen durch eine außerordentliche Einfuhr von Kolonialwaaren — veranlaßt durch das Gerücht, daß mit dem 1. Januar 1835 eine be-

deutende Zollerhöhung eintreten werde — eine Summe ein- gebracht, die zu der Erwartung eines noch höhern Jahres- ertrags berechtigen würde, wenn nicht ein bedeutender Rück- schlag im vierten Quartal damit verbunden wäre.

In den übrigen Einnahmsbranchen läßt sich gegen 1833 im Durchschnitt eine günstige Abweichung nicht voraus- sehen.

Ich verspreche mir daher für 1834 eine Einnahme, die der des Jahres 1833 im Ganzen nicht nachstehen wird, die sie vielleicht übersteigen dürfte.

Aber auch die Ausgaben werden sich bedeutend höher be- laufen.

Die eigentlichen Ausgaben waren im Budget von 1833 ange schlagen zu 11,613,404 fl. die Ausgaben betragen aber nur 11,419,411 „ also weniger 193,993 „

Dies ist bei dem bedeutenden Einnahmsüberschuß, und wenn auch kein solcher vorhanden wäre, gegen alle Erfah- rung, und es läßt sich dieses Ereigniß nur dadurch erklären, daß wegen der verspäteten Genehmigung des Budgets für 1833 und 1834 — es wurde erst den 13. November publi- zirt — viele Ausgaben im Jahr 1833 nicht mehr vollzogen werden konnten, und daher ins Jahr 1834 verschoben wur- den; dazu kommen nicht unbedeutende außerordentliche Aus- gaben von 1833 und 1834, die erst in diesem Jahre saldirt wurden.

Die Kosten der Vermählung einer Prinzessin des großher- zoglichen Hauses, die Wiener und Berliner Missionen, ein außerordentlicher staatspolizeilicher Aufwand, die unge- wöhnliche Höhe der Fouragepreise und andere mehr; alles dieses erwogen, dürfte sich der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe, im Budget zu 202,185 fl. angenommen, auf 700,000 fl. belaufen.

Es ist dies nur eine Schätzung, und ich wünsche, daß das Endresultat der Rechnung am 1. Juni 1836 noch günstiger ausfallen und meine Vorhersagung in dieser Weise als un- richtig darstellen möchte.

Die Rechnung der Schuldentilgungskasse wird am Schluß der Budgetperiode annähernd folgende Ergebnisse zeigen.

Der Schuldenstand am letzten Mai
1834 von 22,775,838 fl. 26 fr.
wird sich

	22,775,838 fl. 26 fr.
a) durch neu überwiesene Passiven nach	
Abzug der Aktiven um	12,000 fl.
b) durch Gefällentschädi-	
gungs-Kapitalien um	
circa	150,000 fl.
	im Ganzen um 162,000 „ — „
also auf	22,937,838 „ 26 „
erhöhen, und um den Betrag des Til-	
gungsfonds von	240,569 „ — „
also auf	22,697,269 „ 26 „
vermindern; es wird mithin eine Ab-	
nahme des Passivstandes von	78,569 „ — „
eintreten.	

An Grundstockvermögen dürften in die Amortisationskasse fließen circa 500,000 „ — „
An der Totalschuld auf letzten Mai 1833 hat dann die Grundstockverwaltung 11,925,966 „ 54 „ zu fordern, und die übrigen Passiven werden nach Abzug der Aktiven noch 10,771,302 „ 32 „ betragen.

So, meine Herren, dürfte sich die Rechnung für das Jahr 1834 schließen.

Sehen Sie die Staatsschuld nicht als unbedeutend an; sie erscheint im nächsten Budget wegen der Zehntablösung um 8 Millionen höher. Bedenken Sie, daß sich der Staat in den goldenen Jahren des Friedens seiner Schulden entledigen muß, um in den Zeiten, wo die Geißel des Kriegs wüthet, oder andere Calamitäten über das Vaterland hereinbrechen, nicht unter der Last der Gegenwart zu erliegen; bedenken Sie, daß es eine Grausamkeit gegen Kinder und Enkel ist, ihnen ohne die dringendste Noth die Lasten der Vergangenheit, die man selbst hätte tragen können und sollen, als Erbtheil zu hinterlassen.

Blicken wir nun in die Zukunft, betrachten wir das Budget für die nächste Periode, die Jahre 1835 und 1836.

Mit großer Umsicht und Gründlichkeit sind die Budgets für 1831 und 32 und 1833 und 34 geprüft, und erst nach andauernder, sorgfältiger Berathung angenommen worden.

Sie werden darüber mit mir gleicher Meinung seyn, und eben so, wenn ich behaupte, daß die deutsche Gründlichkeit auch eine Grenze haben müsse. —

Ich will mich deutlicher erklären. Ich meine, es wäre angemessen und sehr wünschenswerth, wenn auch im Finanz-

wesen eine gewisse Stabilität grundsätzlich angenommen würde, nämlich: ein Beharren bei dem, was man einmal nach sorgfältiger Prüfung festgesetzt hat, ein Beharren für so lange, als die Verhältnisse sich im Wesentlichen nicht geändert haben; denn wozu soll es dienen, alle zwei Jahre Alles wieder in Frage zu stellen, und sich mit Gründen und Gegen Gründen abzumühen, die am Ende nichts Neues zu Tage fördern.

Wir sind bei der Verfassung und Motivierung des Budgets von dieser Ansicht ausgegangen, und wünschen, daß sie durch Ihre Zustimmung an diesem Landtage Früchte tragen möchte.

Die Form des Budgets ist unverändert geblieben mit wenigen Ausnahmen.

Bei der Steueradministration sind — abweichend von dem vorigen Budget — die Forstjurisdictionen neu aufgenommen; bei dem Ministerium des Innern ist ein neuer Titel für die Forstpolizeidirektion, bei dem Finanzministerium für die Zehntablösung eingeschaltet, Veränderungen, die nicht zu umgehen waren.

Die wünschenswerthe Stabilität, von der ich, abgesehen von der formellen Einrichtung des Budgets, gesprochen habe, ist in Beziehung auf die Budgetsumme von verschiedener Natur.

Es gibt fixe und wandelbare Einnahmen und Ausgaben; für jene dehnt sich das Stabilitätsprinzip natürlich auf die Ziffern aus, für diese soll sie rücksichtlich der Grundsätze gelten, nach denen sie bestimmt werden.

Für letztere haben wir bei den Einnahmen und den damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten den Durchschnitt der abgewichenen Budgetperiode als maßgebend angesehen, und sind davon nur abgewichen, wo eine Schätzung wegen veränderter Verhältnisse nothwendig und nach vorliegenden Notizen zulässig war.

Die Durchschnitte sind nachgewiesen, die Abweichungen in den Vorlagen motivirt.

Bei dem eigentlichen Staatsaufwande ist das gleiche Prinzip für alle Ausgaben, die keine willkürliche Bestimmung zulassen, beobachtet.

Rücksichtlich der Besoldungen sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß die aufgestellten Normaltats die Grenze der in Anspruch zu nehmenden Summen bilden, daß sie, obgleich nicht absolut unveränderlich, doch überall in dem bisherigen Betrag beibehalten werden sollen, wo nicht eingetre-

tene oder vorausichtlich bevorstehende wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen eine Abweichung rücksichtlich der Zahl der Diener motiviren; in ihrer Anwendung sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß sie in dieser Budgetperiode in der Regel realisirt werden sollen, und nur da haben wir eine zwischen den Effektiv- und Normaltats liegende Summe vorgeschlagen, wo beide noch bedeutend von einander abstehen und mit einer geringern als der normalmäßigen Summe die Befriedigung gerechter und billiger Ansprüche möglich ist. Da, wo normaltatsmäßige Summen in Ansatz gekommen sind, wird die Regierung überall eine Ermäßigung eintreten lassen, wenn bei Dienstveränderungen eine derartige Ersparniß begründet werden kann.

Für die Etats der Gehalte haben wir den neuesten Stand und bei wechselndem Bedürfniß den Durchschnittsaufwand in den letzten zwei Jahren angenommen.

Die Bureauaversen sind einer Revision unterworfen, einmalige oder selten wiederkehrende Ausgaben ausgeschieden worden, und nur der rectificirte wirkliche Aufwand in den letzten zwei Jahren ist mit einem Zuschlag von 10 pCt. in Ansatz gekommen. Der Zuschlag soll den möglichen Mehrbetrag decken, und bei dem Bureau personale den Reiz zu Ersparnissen aufrecht erhalten.

Da das Budget für 1835 und 1836 im Wesentlichen überall auf das Bestehende gebaut ist, so können sich meine Bemerkungen darüber auf die Abweichungen von diesem beschränken und auf die Wichtigern.

Die Einnahmen betragen für die Budgetperiode 1835 und 1836	24,487,944 fl.
nach Abzug von	194,618 „
die dem Betriebsfond entzogen werden sollen und können	24,293,326 „
Die Lasten und Verwaltungskosten sind berechnet zu	8,483,444 „
Die Nettoeinnahme also zu	15,810,182 „
oder im Durchschnitt jährlich zu	7,905,091 „

Die Einnahme der Budgetperiode 1833 und 1834 beträgt	23,674,352 fl.
Die Lasten und Verwaltungskosten betragen	8,176,211 „
Die Nettoeinnahme also	15,498,141 „
oder im Durchschnitt jährlich	7,749,070 „
Die Nettoeinnahme stellt sich also im Durchschnitt für jedes Jahr der künftigen Budgetperiode gegen die für 1833 und 1834 höher um	156,021 fl.

Im Allgemeinen beruhen die höhern Anschläge theils auf der zunehmenden Bevölkerung, der fortschreitenden Betriebsamkeit, der stärkeren Konsumtion und der Bervollkommnung der Verwaltung.

Diese Faktoren haben aber ein höheres, auf 340,000 fl. anzuschlagendes Produkt geliefert, da das Minus, welches sich bei der Domänenadministration durch die Ablieferung eines Theils des Grundstocks jährlich ergibt, dem Plus der Einnahmen noch beizuschlagen wäre, so wie ein bedeutender Aufwand bei der Steuerverwaltung zu Bezahlung der Rückvergütungen wegen der Steuerreklamationen.

Es genügt wohl, Sie, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, da Ihnen das ganze Detail vorliegt, und ein näheres Eindringen in dasselbe dem Zweck, eine Uebersicht zu geben, geradezu entgegen laufen würde.

Der eigentliche Staatsaufwand ist für die künftige Budgetperiode berechnet auf 15,853,965 fl. und im Durchschnitt jährlich auf 7,926,982 fl.

Er steht so hoch, daß die reine Einnahme ohne Zuschuß aus dem Betriebsfond um 43,783 fl. unzureichend wäre.

Vor allem werde ich Sie zu beruhigen haben, daß dieses anscheinend laufende Deficit in der That kein solches ist.

Es sind nämlich sowohl unter den Lasten und Verwaltungskosten, als unter dem eigentlichen Staatsaufwande außerordentliche Ausgaben in einem Betrag von 300,000 fl. enthalten, die man nicht als fortlaufendes jährliches Bedürfnis für die Zukunft ansehen kann, daher die Verwendung eines Theils des disponiblen Betriebsfonds zur Deckung des Minus der laufenden Einnahmen und Erzielung eines mäßigen Ueberschusses als vollkommen zulässig angesehen werden kann.

Nie würde ich es mir verzeihen können, Ihnen ein Budget vorzulegen, was der Sache nach an einem solchen, allen richtigen Grundsätzen über den Staatshaushalt widersprechenden Gebrechen litten, und ich schmeichle mir mit dem Vertrauen, daß Sie solches von mir auch nie erwarten.

Das Budget von 1833 und 1834 bestimmte den eigentlichen Staatsaufwand auf 15,051,114 fl. oder jährlich im Durchschnitt auf 7,525,557 „ also das für 1835 und 1836 für beide Jahre um 802,851 „ oder im Durchschnitt um 401,425 „ höher.

Mit Recht, meine Herren, werden Sie bei Prüfung des Budgets eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf diese Ab-

theilung desselben verwenden, weil in ihr die meisten Ausgaben vorkommen, welche einer Vorausbestimmung empfänglich sind, und die Ausgaben für die Ministerien selbst enthalten, welche die Budgets vorschlagen.

Ich glaube deswegen hier in ein näheres Detail eingehen zu müssen, weil dadurch die Ueberzeugung begründet werden wird, daß die bedeutende Erhöhung vorzüglich und beinahe allein in Ausgaben zu suchen ist, welche die Beförderung der Wohlfahrt der Staatsbürger ganz unmittelbar zum Zwecke haben.

Unter dem Abschnitt „Staatsministerium“ kommen nur drei Abweichungen von dem laufenden Budget vor.

Der Aufwand für Appanagen hat sich wegen Vermählung einer großherzoglichen Prinzessin um 10,000 fl., der Aufwand für das großherzogliche geheime Kabinet um 1,300 fl. gemindert, der sehr mäßige Aufwand für das Staatsministerium steht um 600 fl. höher.

Unter diesem Abschnitt ist also der Aufwand um 10,700 fl. jährlich niedriger.

Unter dem Abschnitt „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ ist der Aufwand für das Ministerium, d. h. an Befoldungen, Gehalten und Bureaukosten, um 350 fl. geringer als im vorigen Budget. Der Aufwand für Gesandtschaften steht zwar um 10,000 fl. höher als der Budgetsbetrag von 1833 und 1834, aber nicht höher als 60,000 fl., und daß diese mäßige Summe nicht mehr gemindert werden kann, ohne den Zweck unerreicht zu lassen, hat Ihnen die Regierung bereits auf dem vorigen Landtage erklärt. Eben so verhält es sich mit den Bundeskosten, wo es nicht möglich war, die angeforderte Gehaltsverminderung von 4,000 fl. zu realisiren.

Weitere 5,150 fl., die im Jahr 1835 vorkommen, sind ein nur alle 3 Jahre wiederkehrender Aufwand wegen des Besvollmächtigten, welchen die großherzogl. Regierung abwechselnd mit Württemberg und Hessen zur Bundesmilitärkommission abordnen muß.

Das Ganze des Mehraufwandes, der nicht umgangen werden konnte, beträgt gegen die Summe, die Sie für ausreichend hielten, für 1834 13,650 fl., und in dem Jahr 1835, aus dem angegebenen Grunde, 18,800 fl., im Durchschnitt beider Jahre 16,225 fl.

Der Aufwand unter dem Abschnitt „Justizministerium“ übersteigt den von 1833 und 1834 um 11,275 fl., in der That ist er aber um 12,894 fl. niedriger, indem der Etat

des Oberhofgerichts und der Hofgerichte um 24,169 fl. den Betrag der Nebenzüge, welche die Gerichtspersonen bisher unmittelbar von den Parthien erhoben haben, erhöht worden ist, weil die Vortragsgebühren und sonstige Sporteln jetzt von der Staatskasse erhoben und an die Bezugsberechtigten ausgefolgt werden, was der Würde der Gerichtshöfe mehr entspricht und zugleich in's Klare stellt, wie die Richter und Kanzleipersonen besoldet sind.

Unter solchen Verhältnissen wird es überflüssig seyn, in ein näheres Detail der einzelnen Positionen einzugehen.

Bei dem „Kriegsministerium“ übersteigt der Militäretat die Budgetpositionen von 1833 und 1834 im Durchschnitt jedes Jahr um 31,862 fl., weil verschiedene am letzten Landtage von Ihnen beehrte Positionsminderungen sich als unausführbar zeigten.

Die Pensionen stehen im Durchschnitt beider Jahre höher als 1833 und 1834 um 6,457 fl., weil die Gelegenheit zu Anstellung von Pensionärs nicht so häufig war, als man von Seiten der Budgetskommission unterstellte, und der Tod schonender zu Werke gieng, als die Berechnung beehrte.

Dem Militäretat im engern Sinne fremd, ist der Etat für die Landesvermessung. Für diese werden im Durchschnitt beider Jahre statt 14,181 fl., welche das Budget von 1833 und 1834 enthält, 29,385 fl., also jährlich 15,204 fl., mehr begehrt, in der Absicht, nach einem neuen Plan nicht mehr, sondern im Ganzen weniger zu verwenden, und in viel kürzerer Zeit, nämlich in 6 bis 8 Jahren, die Landesvermessung zu beendigen.

Von einem ständigen Mehraufwande im eigentlichen Sinne des Wortes ist also hier keine Rede. Ich zweifle nicht, daß Sie diesen Plan vollkommen billigen werden.

Wenn wir von dem Budget des „Finanzministeriums“ die Titel: zur Schuldentilgung und zur Zehntablösung, über die ich später sprechen will, abziehen, so bleibt ein jährlicher Durchschnittsaufwand für 1835 und 1836 übrig von

874,110 fl.
der für 1833 und 1834 hat im Durchschnitt . 914,501 „
also per Jahr 43,391 fl.
mehr betragen.

Ganz unverändert sind geblieben die Titel: Centralbauaufwand, zur Beförderung des Bergbaues, verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Niederer stehen die Titel: Centralkassen und Pensionen; erhöht wurden: die Bureaukosten des Finanzministeriums:

um 50 fl.; der Titel: Oberrechnungskammer, um 520 fl.; der Titel: Baubehörden, um 560 fl.

Sehen wir alle bisher gefundenen Mehr- und Minder- ausgaben zusammen, so ergibt sich nur ein Mehraufwand von 26,932 fl.

und von dem Gesamtbetrag des Mehraufwandes von 401,425 fl.

fallen also auf die Budgettitel: Schuldentilgung und Zehntablösung, und auf das Budget des Ministeriums des Innern 374,493 fl.

also über 93 Hunderttheile.

Diese Etats verdienen daher eine besondere Beleuchtung.

Zur Schuldentilgung bestimmt das Budget von 1833 und 1834 im Durchschnitt jährlich:

Verwaltungskosten	10,850 fl.
Zinse	645,262 1/2 „
zur Tilgung	234,841 „
im Ganzen	890,953 1/2 fl.

Das Budget von 1835 und 1836 fordert:

Verwaltungskosten	11,150 fl.
Zinse	512,393 „
zur Tilgung	262,786 1/2 „
also weniger	786,329 1/2 „

Die Minderung der Zinsen beläuft sich auf 132,869 fl., wovon durch die Zinsreduktion von 4 auf 3 1/2 % 32,212 fl. gewonnen worden sind, was bei ewigen Renten einer Schuldentilgung von 805,300 fl. gleich zu achten ist, welche die Steuerpflichtigen, überhaupt den Staat keinen Kreuzer kostet; der Aufwand für die Zehntablösung erscheint als eine neue, ständige Budgetposition mit dem nicht unbedeutenden Betrag von 364,422 1/2 fl., damit ist ein Kapital von 8,000,000 fl. zu 4 pEt. Zinsen und 1/2 pEt. Tilgungsfond dotirt, und zugleich für die Vergütung, welche den Ortsgeistlichen und Schullehrern wegen des Steuerabzugs gebührt, und für die Zinsaufbesserung von den Zehnt- und Zehntkompetenzkapitalien der Pfarrer Fürsorge getroffen.

Von dieser neuen Ausgabe deckt der Minderaufwand für die Schulden, ohne Schmälerung des Tilgungsfonds und seines Anwachsens 104,624 fl.; weitere 259,798 fl. bilden einen Theil des Mehraufwandes dieser Periode, und der Rest, dessen Entstehung ich noch nachzuweisen hätte, besteht in 114,695 fl. Die Summe, um welche das Budget des Ministeriums des Innern für die künftige Budgets-

ausgaben zusammen, so ergibt sich nur ein Mehraufwand von 26,932 fl. und von dem Gesamtbetrag des Mehraufwandes von 401,425 fl. fallen also auf die Budgettitel: Schuldentilgung und Zehntablösung, und auf das Budget des Ministeriums des Innern 374,493 fl. also über 93 Hunderttheile. Diese Etats verdienen daher eine besondere Beleuchtung. Zur Schuldentilgung bestimmt das Budget von 1833 und 1834 im Durchschnitt jährlich:

Verwaltungskosten	10,850 fl.
Zinse	645,262 1/2 „
zur Tilgung	234,841 „
im Ganzen	890,953 1/2 fl.

Das Budget von 1835 und 1836 fordert:

Verwaltungskosten	11,150 fl.
Zinse	512,393 „
zur Tilgung	262,786 1/2 „
also weniger	786,329 1/2 „

periode den Aufwand für das laufende, im Durchschnitt jedes Jahrs, überschreitet.

Für das Ministerium und die ihm untergeordneten Stellen, die evangelische und katholische Kirchensektion, die Sanitätskommission und das Generallandesarchiv wurden für die laufende Budgetperiode 86,058 fl. bewilligt; für die künftige werden mit Einschluß der Forstpolizeidirektion 110,356 fl. gefordert, also mehr 24,298 fl. und nach Abzug des Aufwandes für diese Stelle 9,541 fl., wovon 6,100 fl. zur Erleichterung der die Regierkasse dotirenden katholischen Stiftungen bestimmt sind, nach deren Abzug nur noch 3,441 fl. übrig bleiben. Die Ernennung eines Ministers des Innern und die Ertheilung des ihm gebührenden normalmäßigen Gehalts nehmen davon 3,000 fl. in Anspruch, und im Uebrigen gleicht sich das Plus und Minus bis auf den ganz unbedeutenden Betrag von 441 fl. aus.

Für den Aufwand der Leitung und Beaufsichtigung der Forstpolizei waren schon am vorigen Landtag 13,000 fl. ausgesetzt, die nur um 1,757 fl. überschritten sind, weil die Errichtung einer Centralstelle Nebenausgaben veranlaßte, für die keine Fürsorge getroffen war.

Für die „Kreisregierungen“ wurden im Budget von 1834 141,200 fl.

bestimmt, worunter für Forstrenten eine Summe von 7,200 fl.

begriffen war, nach deren Abzug 134,000 fl. übrig bleiben.

Für 1835 und 1836 werden 139,845 fl. gefordert, also mehr 5,845 fl.

wovon 2,000 fl. für Befoldungserhöhungen bestimmt sind, und der Rest von 3,845 fl. für den Mehrbetrag der Gehalte und Bureaukosten nothwendig ist.

Vier Fünftel des Mehraufwandes fallen also auf die Ausgaben für die Justiz- und Polizeiadministration, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, den Unterricht, den Kultus, die Anstalten für die Irren und Siechen, den Wasser- und Straßenbau, für Anstalten, deren Erhaltung und Verbesserung Ihnen wie der Regierung im wahren wohlverstandenen Interesse des Landes ganz besonders am Herzen liegen muß.

Ohne Zweifel wird Sie diese Erörterung über den Mehraufwand beruhigen, denn er ist durch Verhältnisse begründet, die denselben theils schlechtthin nothwendig machen, theils höchst wünschenswerth, wenn es die Kräfte des Landes erlauben, und dies können wir unterstellen, ob wir gleich zur Deckung aller Ausgaben eines Zuschusses von 43,783 fl. aus

dem Betriebsfond bedürfen, der im Ganzen mit einer Summe von 194,618 fl. 14 fr. in Anspruch genommen werden soll.

Die Zulässigkeit, diese Summe zurückzuziehen, beruht auf folgenden Verhältnissen:

Die Betriebsfonds überstiegen am 1. Juni 1834 den für 18^{33/34} normirten Betrag um 11,212 fl. 27 fr.

Durch die eingeleitete Verpachtung des Gewerbsbetriebs in dem Zuchthaus zu Freiburg, die Aufhebung des Holzhofes in Karlsruhe und den Verkauf des Bergwerks Münsterthal wurden die für diese Gewerbe unter der Summe des Betriebsfonds für 1833 und 1834 enthaltenen Beträge disponibel mit 180,405 fl. 47 fr.

also im Ganzen 194,618 fl. 14 fr.

Sie werden den Verlust dieser Staatsgewerbe oder vielmehr deren Uebergang in die Hände industriöser Staatsbürger nicht bedauern, vielmehr darin einen Fortschritt erblicken. Sie werden wünschen, daß dem Prinzip, das diese Veränderungen hervorrief, eine weitere Anwendung verschafft werde.

Das Budget bedarf, wie ich glaube, keiner nähern Erörterung; die in demselben nicht vorgeesehenen weiteren Bedürfnisse veranlassen mich aber, zurückzukommen auf das laufende Finanzjahr und die Dotation der Zehntschuldentilgungskasse.

Ich habe von einem wahrscheinlichen Revenuenüberschuß des Jahrs 1834 im Betrage von 700,000 fl. gesprochen, bis jetzt aber seiner Verwendung nicht erwähnt.

Das Budget der Amortisationskasse ist auf den Schuldenstand am 1. Juni 1834 gegründet, dabei also auf den wahrscheinlichen Revenuenüberschuß am 1. Juni 1835 keine Rücksicht genommen.

Keinen Augenblick würde ich über die Verwendung desselben zur Schuldentilgung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen und meiner Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit im Zweifel seyn, wenn nicht vor Allem noch eine außerordentliche, gesetzlich begründete Ausgabe zu decken wäre.

Das Budget enthält die Dotation der Zehntablösungs- oder Schuldentilgungskasse vom 1. Juni 1835 an.

Nach dem Gesetz vom 15. Nov. 1833 haben aber die Zehntpflichtigen die Staatsunterstützung zu Ablösung der Zehnten vom 1. Januar 1834 an zu fordern, und die Zehntablösungskasse muß also für die Interessen dieses Kapitals

31

und den Tilgungsfond von dem eben erwähnten Zeitpunkte an gedeckt werden; sie hat daher außer der jährlichen Dotation von 364,422 fl. noch einen außerordentlichen einmaligen Zuschuß von 516,000 fl. zu fordern, nämlich:

das Ratam der Dotation an Zins und Tilgung für 1 Jahr
5 Monate 510,000 fl.
und den Zins zu 4 pEt. von 360,000 fl. für
5 Monate 6,000 fl.

Da die Amortisationskasse früher schon für diese Forderung der Zehntschuldentilgungskasse einen Theil der Revenuenüberschüsse bezogen, und diese zur Schuldentilgung verwendet hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß neue, die ihr zufließen sollten, an ihre Stelle treten können.

Leicht möchte übrigens die Ansicht entstehen, als ob wir für die Dotation der Zehntablösungskasse zu reichlich sorgen wollten, da wir von dem Kapital von 8 Millionen 4 pEt. Zinsen rechnen, während es uns möglich sei, das erforderliche Geld zu 3½ pEt. anzuschaffen.

Diese Ansicht, obgleich sehr verzeihlich, wäre übrigens irrig.

Wir schulden sämmtlichen Zehntpflichtigen 8 Millionen; sie sind unsere Gläubiger, und haben bis zu dem Zeitpunkte des Empfangs ihres Kapitals gesetzlich Zins und Zinseszinsen zu 4 pEt. zu fordern, und erst von dem Zeitpunkt der Zahlung dieser Schuld an kann möglicher Weise, also nur ganz allmählig, der Vortheil eines niedrigeren Zinsfußes für die Staatskasse erwachsen. Ich sage möglicher Weise, denn, ob wir uns gleich durch die Verwandlung unserer ganzen 4prozentigen Rentenschuld in eine 3½prozentige die eingetretene Zinsminderung für alle Zeit sicher gestellt haben, so ist damit doch nicht die Sicherheit verbunden, daß wir auch neue Anleihen in künftiger Zeit um diesen Zinsfuß machen können. Das Geld ist eine Waare, deren Preis auf dem Weltmarkt bestimmt wird.

Daß die Staatsregierungen darauf, in Folge der ungeheuern Summen, die sie schulden, und der großen Mittel, die ihnen zu Gebot stehen, auf eine entscheidende Weise einwirken können, unterliegt überall keinem Zweifel.

Auch in andern Staaten sind die Bedingungen zu Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld mehr oder weniger vorhanden, und es berechtigt dies zu der Erwartung, daß wir in dieser Beziehung nicht isolirt bleiben werden.

Mag auch das gewichtige Beto der Kapitalisten hier und da die Reduktion des Zinsfußes aufhalten, die zunehmende

Anhäufung der Kapitale wird endlich die Frage zu ihrem Nachtheil entscheiden.

Die Wirkung unserer Maßregeln auf den landläufigen Zinsfuß, der große Gewinn, der für den Ackerbau und die Industrie aus dem Zufluß wohlfeiler Kapitale entspringt, wird, wenn wir isolirt bleiben, geschächt, aber nicht aufgehoben werden, denn die mit der Anlage der Kapitale im Vaterland verbundene höhere Sicherheit und größere Bequemlichkeit beschränken die kosmopolitische Tendenz der Kapitalisten.

Ziehen wir von dem wahrscheinlichen Revenuenüberschuß von 700,000 fl.
die außerordentliche Dotation der Zehntschuldentilgungskasse ab, mit 516,000 „
so ergibt sich noch eine disponible Summe von 184,000 fl.
die sich durch den Budgetüberschuß von . . . 150,835 „
auf 334,835 fl.
erhöht.

Auch diese würde, nach meiner Meinung, der Amortisationskasse zuzuweisen seyn, wenn nicht noch dringende Bedürfnisse der Verwaltung zu befriedigen wären, die in Folgendem bestehen;

- 1) Für die zur Centralisirung des Landesgestütes in Bruchsal erforderlichen Bauten;
- 2) Zur Vollendung der polytechnischen Schule;
- 3) Zur Herrichtung des ehemaligen Jesuitenkollegiums zu Ettlingen zu einem katholischen Schullehrerseminarium;
- 4) Zur Unterstützung der Gemeinde Dorf Kehl in Berücksichtigung ihrer in den Kriegsjahren erlittenen Verluste;
- 5) Zur Erbauung eines neuen Irrenhauses;
- 6) Zur Verbesserung der Zucht- und Arbeitshäuser.

Sie werden gerne Ihre Zustimmung zu so nützlichen Ausgaben geben, so weit es die Kräfte der Finanzen nur immer erlauben.

Da sich hier nur von der Disposition über eine bestimmte Summe handelt, so wird die getrennte Vorlage darüber mit irgend einer Inkonvenienz nicht verbunden seyn.

Ich will nun die Ehre haben, Ihnen den Vorschlag des Finanzgesetzes vorzulesen.

Der Entwurf — abgesehen von den Zahlen — ist mit wenig Ausnahmen wörtlich übereinstimmend mit dem Finanzgesetz von 1833.

Nur die Ausnahmen werde ich zu motiviren haben:

Die Art. 3 und 5 sind neu; die Art. 6 und 12 verändert.

Art. 3 bestimmt die Ueberschüsse der Jahre 1831, 1832 und 1833 mit 1,625,145 fl. zur Schuldentilgung.

Diese Bestimmung ist durch die allgemeinen Grundsätze, worauf unsere ganze Finanzverwaltung ruht, motivirt; sie muß aber nach Art. 7 des Amortisationskassestatuts vom 31. Dec. 1831 im gesetzlichen Wege ausgesprochen werden.

Art. 5 weist von den Etatsüberschüssen des Jahres 1834/35 516,000 fl. der Zehntschuldentilgungskasse zu.

Die Gründe habe ich Ihnen bereits ausführlich auseinandergesetzt.

Art. 6 dehnt die im Amortisationskassestatut für die Dotation der Schuldentilgungskasse ausgesprochene Zuweisung spezieller Revenuen auch auf die Dotation der Zehntschuldentilgungskasse aus, weil sich diese von jener nur dem Namen, nicht aber der Sache nach, unterscheidet.

Art. 12 spricht das Dispositionsrecht des Vorstands jeder Stelle über die Ersparnisse an Gehalten und Bureaukosten aus. In dem Gesetz von 1833 war nur der Bureaukosten erwähnt, die aber im weitern Sinne immer den Aufwand für Diurnisten und materielle Bedürfnisse umfaßten.

Um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, sind nun die Gehalte und die Bureaukosten im engerm Sinne namentlich erwähnt.

Zum Schluß, hochgeehrte Herren, erlauben Sie mir die Bitte, Ihre Budgetskommission baldgefällig zu ernennen, und wenn es Ihnen immer möglich ist, das Finanzgesetz noch vor dem Ablauf der gegenwärtigen Budgetperiode zu votiren, damit jeder provisorische Zustand, der mannigfaltige Nachtheile in seinem Gefolge hat, vermieden werde.

An unserer thätigen Mitwirkung zur Erreichung dieses Zieles dürfen Sie keinen Augenblick zweifeln.